

Aktenzeichen: 4 AZR 808/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 26. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b
und VergGr. V c jeweils Fallgruppe 1; ZPO
§ 286 (Verwaltungsangestellte im Fachbereich
Physik der Freien Universität Berlin)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 808/78

6 Sa 92/77 Berlin

Verkündet am
26. November 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Schaible für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Juni 1978 - 6 Sa 92/77 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin trat am 1. Juli 1974 in die Dienste der Beklagten. Sie wurde als Angestellte in der Verwaltung des Fachbereiches 2o (Physik) beschäftigt und nach VergGr. VII BAT vergütet. Dort sind neben dem Leiter der Fachbereichsverwaltung und der Klägerin noch zwei weitere Verwaltungsangestellte mit Vergütung nach VergGruppen V c und IV b BAT tätig. Die Klägerin bezieht nach Übertragung einer anderen Tätigkeit seit dem 1. Mai 1979 Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Aufgrund einer vom Fachbereich 2o angefertigten Arbeitsplatzbeschreibung oblagen der Klägerin die folgenden Aufgaben mit den jeweils angegebenen Anteilen ihrer Gesamt-arbeitszeit:

- | | |
|---|-------------|
| a) Schriftführung für die Fachbereichsgremien | 20 v.H., |
| b) Sekretariat und Sachbearbeitung für den Fachbereich, Geschäfts-, Koordinations- und Kontaktstelle für alle Fachbereichsangelegenheiten | 20 v.H., |
| c) Bearbeitung von Ausschreibungen, Einstellungen und Berufungen im Bereich "wissenschaftliches Personal" | 15 v.H., |
| d) Bearbeitung von Einladungen für Gastwissenschaftler und Gastprofessoren sowie Koordinierung von Kolloquien und Vorträgen | 20 v.H., |
| e) Mitarbeit im Prüfungswesen (Habilitationen) | 5 v.H., |
| f) Schriftverkehr für den Vorsitzenden des Fachbereichsrates und den Leiter der Fachbereichsverwaltung | 18 v.H. und |
| g) sonstige Aufgaben | 2 v.H.. |

Nach vergeblicher außergerichtlicher Geltendmachung hat die Klägerin mit ihrer am 4. Januar 1977 erhobenen Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

begehrt, an sie ab 1. Juli 1974 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Sie hat vorgetragen, sie habe zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben gründliche und vielseitige Fachkenntnisse benötigt und überwiegend selbstständige Leistungen erbringen müssen. Insbesondere habe sie ständig Kenntnisse aus verschiedenen Gesetzen des Hochschulrechts und unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften anwenden müssen. In allen ihren Aufgabengebieten seien ihr wichtige und bedeutungsvolle Tätigkeiten übertragen worden, die ohne gründliche und vielseitige Fachkenntnisse nicht sinnvoll erledigt werden könnten. Das gelte besonders für die Personalsachen, die mit den Fachbereichsratssitzungen zusammenhängenden Aufgaben und die Beschlußvorlagen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Juli 1974 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. Zinsen zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe überwiegend Schreibarbeiten anhand vorangegangener gleichartiger Vorgänge ausgeführt. Dies habe auch ihren Vorkenntnissen entsprochen. Über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne verfüge sie nicht; ihre Aufgaben hätten aber auch solche Fachkenntnisse nicht erfordert. Selbstständige Leistungen habe die Klägerin nicht erbracht. Bei der Art ihrer Tätigkeit kämen solche nicht in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.440,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin klageerweiternd den Hilfsantrag gestellt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Juli 1974 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin einschließlich des Hilfsantrages zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin die Klage in der Hauptsache auf den Anspruchszeitraum bis 30. April 1979 und bezüglich der Zinsen auf die Zeit ab Klageerhebung beschränkt. Im übrigen verfolgt sie ihr Klagebegehren nach Maßgabe ihrer in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß weder für den Hauptantrag noch für den Hilfsantrag der Klägerin eine Rechtsgrundlage besteht.

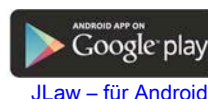
Zwar stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß die Klägerin Mitglied der Gewerkschaft ÖTV ist. Hieraus kann jedoch entgegen seinen weiteren Folgerungen für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 die Geltung des BAT für das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht hergeleitet werden. Aufgrund seiner Kündigung zum 31. Dezember 1969 galt der BAT nämlich damals nur noch mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weiter, ohne daß das Arbeitsverhältnis der Parteien hiervon erfaßt werden konnte, weil es erst am 1. Juli 1974 begründet worden ist (vgl. BAG 27, 22 [30 ff.] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien indessen klargestellt, daß sie - wie im öffentlichen Dienst allgemein üblich - einzelvertraglich die Geltung des BAT auch schon für den Anspruchszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 vereinbart hatten.

Unstreitig verrichtete die Klägerin in nicht unerheblichem Umfang Schreiarbeiten, die nach dem Vorbringen der Beklagten sogar ihre Arbeitszeit überwiegend in Anspruch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nahmen. Hierfür gelten die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreibdienst und Fernschreibdienst im Teil II N der Anlage 1 a zum BAT, die durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a für Angestellte im Schreibdienst vom 10. Juli 1969 eingeführt worden sind. Für die übrigen Aufgaben der Klägerin sind dagegen mit dem Landesarbeitsgericht die allgemeinen Fallgruppen der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst der jeweiligen Fallgruppe 1 heranzuziehen. Da damit für die verschiedenen Aufgaben der Klägerin unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen, kommt für sie eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht (vgl. BAG AP Nrn. 93 und 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die nicht dem Schreibdienst zugehörigen Aufgaben der Klägerin (Tatbestand Buchst. b - e) zusammengefaßt und einheitlich tarifrechtlich bewertet. Dies hat es zutreffend mit dem engen inneren Bezug aller dieser Aufgaben, der praktischen behördlichen Übung und ihrer einheitlichen Übertragung auf die Klägerin begründet (vgl. BAG AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Da die Merkmale der VergGruppen VI b BAT und V c BAT Fallgruppe 1 in einem inneren Zusammenhang stehen und jeweils höhere Anforderungen stellen, ist es nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht zunächst überprüft, ob die Klägerin im Sinne ihres Hilfsantrages die Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 erfüllt, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die Tarifvertragsparteien mit den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1



- 6 -

gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität, nach verlangen (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT). Dieser zutreffende Rechtsbegriff wird vom Landesarbeitsgericht auch bei seiner Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind weder ersichtlich noch werden sie von der Revision behauptet. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner tarifrechtlichen Bewertung auch alle Umstände des Falles und insbesondere das gesamte Vorbringen der Klägerin berücksichtigt. Es ist daher in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, daß weder für die einzelnen Aufgaben der Klägerin "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" im Sinne der Merkmale der VergGr. VI b BAT benötigt werden noch aus der Summe ihrer Aufgaben auf dieses tarifliche Erfordernis geschlossen werden kann.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Revision kann aus dem Erfordernis zur Erbringung "gründlicher Fachkenntnisse" (VergGr. VII BAT Fallgruppe 1) nicht auf das Vorliegen oder die Notwendigkeit der Erbringung "gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse" (VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1) geschlossen werden, weil die rechtliche Differenzierung zwischen beiden Fallgruppen gerade in dem unterschiedlichen quantitativen Ausmaß der geforderten Fachkenntnisse besteht, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben hat. Auch kommt es entgegen der Meinung der Klägerin nicht darauf an, wie unter tariflichen Gesichtspunkten ihre Tätigkeit vom Leiter der Fachbereichsverwaltung beurteilt wird. Fehlerhaft ist der weitere Hinweis der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte einen Vergleich mit den in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 geforderten gründlichen umfassenden Fachkenntnissen anstellen müssen. Von einem derartigen Vergleich hat das Landesarbeitsgericht vielmehr mit Recht abgesehen, da dann u.U.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bei der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 zu hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse gestellt worden wären bzw. jedenfalls insoweit die revisionsgerichtliche Überprüfung erschwert würde. Im übrigen verkennt die Revision mit diesem Hinweis die Tarifsystematik, nach der die allgemeinen Fallgruppen für den Verwaltungsdienst, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, nicht von oben nach unten, sondern sich umgekehrt von unten nach oben mit jeweils höheren Anforderungen entwickeln. Dem muß auch die Methode der gerichtlichen Überprüfung entsprechen. Entgegen der Annahme der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht auch keineswegs von ihr detaillierte Kenntnisse im gesamten Universitätsrecht oder im allgemeinen Verwaltungsrecht gefordert. Schließlich übersieht die Revision, daß sich das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der rechtserheblichen Aufgaben der Klägerin innerhalb des Beurteilungsspielraumes gehalten hat, der ihm bei der Anwendung der heranzuziehenden unbestimmten Rechtsbegriffe zusteht.

Entgegen den Hinweisen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat das Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale auch keineswegs allein auf Kenntnisse von Gesetzen, sonstigen kodifizierten Rechtsquellen oder Verwaltungsvorschriften beschränkt. Es hat vielmehr auch das gerade bei den Aufgaben der Klägerin besonders wichtige Erfahrungswissen und ihre sonstigen Fachkenntnisse, z.B. in der Stenografie, in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an BAG 25, 268 [272 ff.] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT sowie AP Nrn. 48, 49, 84 und 85 zu §§ 22, 23 BAT) angemessen berücksichtigt. Indessen hebt das Landesarbeitsgericht gleichermaßen zutreffend hervor, daß bloßes persönliches Geschick und organisatorische Gewandtheit von den Tarifvertragsparteien für sich allein tariflich nicht besonders berücksichtigt werden, sofern sie nicht ihrerseits zu einem rechtserheblichen Erfahrungs-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

wissen oder entsprechenden Fachkenntnissen führen. Ebenfalls verkennt die Klägerin mit ihren Hinweisen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, daß aufgrund des Gesamtzusammenhanges seines Urteils das Landesarbeitsgericht jedenfalls als "punktuelle Fachkenntnisse" nicht solche im Sinne der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 ansieht.

Bei dieser Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob und inwieweit die Klägerin "selbständige Leistungen" im tariflichen Sinne zu erbringen hat. Da die Klägerin die Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 nicht erfüllt, kommt bei ihr auch die Erfüllung derjenigen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 nicht in Betracht, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend folgert.

Da die nach dem vom Landesarbeitsgericht unterstellten eigenen Vorbringen der Klägerin beträchtlich mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben bei einheitlicher tariflicher Bewertung den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 nicht entsprechen, kommt ohne Rücksicht auf den Zuschnitt der "Arbeitsvorgänge" nach § 22 BAT n.F. auch für den weiteren Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 eine andere rechtliche Beurteilung nicht in Betracht. Dabei weist das Landesarbeitsgericht folgerichtig darauf hin, daß auch dann nichts anderes gelten würde, wenn man die Schreibarbeiten der Klägerin ihren sonstigen Aufgaben als Zusammenhangstätigkeiten zurechnen würde, weil nach der entsprechenden revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beurteilung des Landesarbeitsgerichts auch dann keine gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse benötigt würden. Abgesehen davon fehlt es aber schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin an jedem Anlaß dazu, ihre selbständigen Aufgaben im Schreibdienst anderen Aufgaben als Zusammenhangstätigkeit zuzurechnen, obwohl das bei entsprechender Tatsachenlage rechtlich möglich ist (vgl. BAG AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Neumann Dr. Rösler Dr. Feller
Jahnz Schaible